

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 119.

Mittwoch, den 29. April.

1846.

### Bekanntmachung.

Die hiesigen Grundstücksbesitzer und resp. deren Stellvertreter werden hierdurch erinnert, die sowohl wegen einheimischer, als auch wegen Messvermietungen vorgeschriebenen Miethveränderungsanzeigen für den Termin Oftern d. J., oder dafern dergleichen Vermietungen nicht vorgefallen sind, die dießfalls erforderlichen Vacatscheine bei Vermeidung der geordneten Strafen ungesäumt an die Einnahme des hiesigen Stadtschuldentilgungs-Fonds in der Reichsstraße über den Fleischbänken, 1 Treppe hoch, abzugeben. Leipzig, den 21. April 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Otto.

### Bekanntmachung.

Die Beiträge, welche von den, die hiesigen Messen besuchenden Fremden wegen ihrer Miethen zu dem Stadtschuldentilgungs-Fonds allhier zu entrichten sind, haben dieselben für die bevorstehende Ostermesse bis spätestens

Mittwoch den 29. April a. c.

an die in der Reichsstraße über den Fleischbänken, 1 Treppe hoch, befindliche Einnahme und zwar in demselben Verhältnis, wie in den vorhergegangenen Hauptmessen abzuführen.

Leipzig, den 21. April 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Otto.

### Vom Landtage.

Sitzung der zweiten Kammer am 27. April.

Es wurden zunächst zwei Stellvertreter: der Spinnereibesitzer Eli Evans (zu Siebenhöfen) und R. H. Schmidt, Rathmann zu Reichenbach, Ersterer für den beurlaubten Abg. Georgi (aus Mylau) und Letzterer für den Abg. Grimm einberufen, eingeführt und eidlich verpflichtet. — Auf der Tagesordnung befand sich der anderweite Bericht der 1. Dep. über den Gesetzentwurf: die Bestellung von Schiedsmännern betr., nachdem derselbe auch in der 1. Kammer berathen worden war, in Folge dessen sich mehre Verschiedenheiten zwischen den Beschlüssen beider Kammern herausstellten. Die erste Abweichung betrifft den Namen, welcher den dieses volksthümliche Vergleichsamt bekleidenden Bürgern beigelegt werden soll, ob Schiedsmann oder Friedensrichter? Das Erstere will mit dem Gesetzentwurf die 1., das Letztere die 2. Kammer. Die Deputation spricht sich in ihrer Majorität für das Letztere, die Minorität dagegen für Aufgabe des früheren Beschlusses der 2. Kammer und Beitritt zu dem der 1. Kammer aus. Die Debatte eröffnet Staatsmin. v. Könnert: das Ministerium rathe an, der Minorität beizutreten. Die Benennung würde an und für sich etwas Unwesentliches sein, es sei aber doch nicht gut, eine Benennung von einem Begriffe zu wählen, der auf die Sache nicht passe; die ferner leicht eine Verwechslung mit den eben so benannten und ganz anders organisirten Instituten anderer Staaten, namentlich bei Fremden, herbeiführen könne; die endlich aber später vielleicht für eine andere Organisation noch zu brauchen sei. D. v. Mayer: das Ministerium könnte sich doch damit einverstanden; man müßte den erwählten Männern doch wenigstens in einer passenden Benennung etwas geben, worin sie gewissermaßen eine Entschädigung für ihre Mühwaltung finden könnten. Der Sprecher widerlegt sodann die von Sr. Excellenz angeführten Gründe. Fremde müßten nach den Behörden und ihren Attributen sich erkundigen, der Sache müsse das im Auslande auch. Der im früheren Beschlusse der 2. Kammer ausgedrückte Wunsch stütze sich auf

eine genauere Kenntniß der Gemeindeverhältnisse. Da man so schon großen Veränderungen in vielen Institutionen entgegengehe, so werde es gerade gut sein, den Namen Friedensrichter jetzt schon zu wählen. Staatsmin. v. Könnert spricht Einiges zur Entgegnung. Gehe stimmt für „Friedensrichter“, wenn nicht etwas Passenderes gefunden werde, wie vielleicht die Bezeichnung „Schiedsrichter“. Königl. Commissar Hänel: der Begriff des Ausdrucks Schiedsmann sei bereits in Preußen festgestellt; es würde bei uns das erste Beispiel sein, daß Beamte Friedensrichter genannt würden, die auch gar keine richterlichen Attribute hätten. Todt als Mitglied der Majorität in der Deputation bezieht sich auf die Aeußerungen D. v. Meyers. Es komme etwas darauf an, daß dem Friedensrichter eine passende Stellung, die denn doch im Namen mitgefunden werde, angewiesen werde. Er wolle zugeben, daß die Benennung nicht gerade die Hauptsache sei; es ließen sich hier aber noch andere und wichtigere Ausstellungen machen. Der Sprecher verwies auf die in Dänemark und Norwegen bestehenden Vergleichscommissarien, die, wenn sie acht Jahre lang ordentlich amtirt, einen passenden Rang erhalten sollen. Staatsminister von Könnert bemerkt, daß die angemessene Stellung doch wohl durch andere Vorschläge, als durch einen Namen, der das Geschäft nicht ausdrücke, herbeigeführt werden müßte. Sollte das Amt, wie bestimmt worden, alle 3 Jahre wechseln, der Name aber fortbehalten werden, so werde man bald eine Menge Friedensrichter haben und nicht wissen, an wen man eigentlich sich wenden solle. Eubasch: Wäre bloß von Städten die Rede, so würde er gewiß die Bezeichnung „Schiedsrath“ passend finden; da aber auch das Land diese Einrichtung erhalten solle, so bestimme er sich für die Schiedsmänner. v. Bezzow hat die segensreichen Wirkungen des Schiedsmannsinstituts, dessen sich selbst angefehene Männer keineswegs geschämt hätten, aus eigener Erfahrung kennen gelernt und empfiehlt daher diese Bezeichnung. v. Abendroth widerlegt die letzte Aeußerung des Justizministers. Rewitz: Es würden in Sachsen sich wohl